

**Satzung des
„Amaro Drom e.V.“**

– interkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma –

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Jugendverband führt den Namen „Amaro Drom e.V.“ – interkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Verbands

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen Roma und Nicht-Roma in Deutschland, Europa und weltweit.
2. Ziel des Verbandes ist es, jungen Menschen durch Empowerment, Mobilisierung, Förderung der Selbstorganisation und Partizipation die Möglichkeit zu bieten, sich selbstbewusst für ihre Interessen einzusetzen. Als junge Roma und Nicht-Roma übernehmen wir gemeinsam Verantwortung für Achtung und gegenseitigen Respekt in der Gesellschaft und engagieren uns gegen jede Form der Antiziganismus und Diskriminierung.
3. Weitere Ziele: Der Verein setzt sich vor allem für die Förderung der Jugendarbeit ein. Schwerpunkte der Arbeit liegen in dem Empowerment von Roma-Jugendlichen, der Jugendselbstorganisation, in der außerschulischen Jugendbildung, der bundesweiten und internationalen Vernetzung von Roma-Jugendlichen und Nicht-Roma-Jugendlichen, der Sensibilisierung für jegliche Form von Antiziganismus und Diskriminierung und in der Kulturarbeit.
4. Die Arbeit des Verbandes soll insbesondere dazu beitragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten Personen entwickeln. Voraussetzung dafür ist eine Arbeitsweise, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Sie vertritt die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen nach innen und nach außen.
5. Der Zweck des Verbandes wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Offene Jugendarbeit
 - Gründung und ideelle Förderung von Jugendgruppen
 - Stärkung der Jugendselbstorganisation und des ehrenamtlichen Engagements
 - außerschulische Bildungsarbeit
 - Workshops und Seminare zur Realisierung der Vereinsziele
 - Multiplikator_innenfortbildungen
 - Sport- und Freizeitaktivitäten
 - Die Durchführung lokaler, bundesweiter und internationaler und Jugendbegegnungen
 - soziale, ökologische und kulturelle Freiwilligendienste
 - Soziale Beratung, Begleitung und Unterstützung von Migrant_innen
6. Der Verband setzt sich für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention, der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ein.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) Gliederungen
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Fördermitglieder
2. Amaro Drom e.V. ist ein Dachverband.
 - a) Gliederungen sind Jugendorganisationen und Jugendgruppen, welche die Ziele des Verbandes teilen.
 - b) Die Gliederungen geben sich eigene Satzungen, welche der Bundessatzung nicht widersprechen.
 - c) Beitritt von Gliederungen: Gliederungen können nach Antrag an den Bundesvorstand und auf Empfehlung des Bundesvorstandes von der Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen aufgenommen werden. Der Antrag muss drei Monate vor der Bundesversammlung bei dem Bundesvorstand eingegangen sein. Auf Antrag von 1/5 der Delegiertenstimmen der Bundesversammlung kann ebenfalls ein Antrag auf Aufnahme zur Abstimmung in der Bundesversammlung eingereicht werden. Die Bundesversammlung muss auch in diesem Fall mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen die Aufnahme beschließen.
3. Einzelmitgliedschaft: Natürlichen Personen steht die Einzelmitgliedschaft offen. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Bei Minderjährigen ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Ein_e abgelehnte_r Bewerber_in kann Einspruch erheben, über den die nächste Bundesversammlung zu entscheiden hat.
4. Fördermitgliedschaft: Einzelpersonen und rechtspersonliche Organisationen können den Verband in Form einer Fördermitgliedschaft unterstützen. Fördermitgliedschaften dienen Spendenzwecken, begründen jedoch kein Anrecht auf Mitgliedschaft im Verband. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Die Annahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
5. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der Gliederung.
6. Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen das Ansehen oder Interesse des Verbandes gröblich verstoßen hat. Mit einer 3/4-Mehrheit kann der Vorstand beschließen, dass eine Mitgliedschaft bis zur nächsten Bundesversammlung ruht. Verliert eine Gliederung die Gemeinnützigkeit, ruht deren Mitgliedschaft ebenfalls. Über den Ausschluss eines Mitglieds oder einer Gliederung entscheidet die Bundesversammlung mit 3/4-Mehrheit.
7. Pflichten der Mitglieder: Mit der Aufnahme in den Verband verpflichtet sich ein Mitglied, die Satzung anzuerkennen und den jährlichen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Bundesversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführung

§ 5 Bundesversammlung

1. Oberstes Organ ist die Bundesversammlung. Die Bundesversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Bundesversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer_in
 - c) Festlegung der Beitragshöhe durch Beschluss
 - d) Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f) Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen
 - g) Beschlussfassung zur Arbeit des Verbandes
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes
 - i) Mitgliedschaft in und Beteiligung an anderen Organisationen bzw. Institutionen - darunter fällt insbesondere die Mitgliedschaft in und Beteiligung an Organisationen und Institutionen, die nicht ausschließlich den gemeinnützigen Vereinszwecken nach § 2 Abs. 2 dienen und/oder die nicht ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gem. den §§ 52 und 53 AO dienen.
2. Die Bundesversammlung besteht aus:
 - a) Delegierten der Gliederungen
 - b) nicht stimmberechtigten Einzelmitgliedern
 - c) nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern und Gästen.
3. Stimmrecht:
 - a) Jede Gliederung verfügt über ein Grundmandat von drei Stimmen. Für je zehn Einzelmitglieder erhält eine Gliederung eine weitere Stimme. Die Gliederungen legen selbstständig ihre Delegierten fest.
 - b) Einzelmitglieder haben in der Bundesversammlung keine Stimme.
 - c) Delegiertenstimmen sind es personengebunden. Eine Übertragung ist nicht zulässig. Ein_e Delegierte_r kann maximal 2 Stimmen ausüben.
4. Zur Bundesversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, Anträge auf Mitgliedschaft und Aufteilung der vorläufigen Delegiertenstimmen mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Sie muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt. Die Bundesversammlung wählt für jede Tagung eine_n Vorsitzende_n.
5. Die Aufteilung der Delegiertenstimmen ist bis zur Einladung zur Bundesversammlung durch den Bundesvorstand festzustellen. Für außerordentliche Bundesversammlungen gilt der Delegiertenschlüssel der letzten regulären Bundesversammlung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von einem_r von der Bundesversammlung gewählten Schriftführer_in protokolliert und sind von der Versammlungsleitung und dem_der Schriftführer_in zu unterzeichnen.
8. Auf Antrag eines Roma-Mitglieds wird vor einer regulären Abstimmung ein Roma-Votum (Abstimmung nur unter den stimmberechtigten Roma) durchgeführt. Die Mehrheit der anwesenden Roma kann ein Veto einlegen. Das Roma-Votum gilt für Fragen der Identität, Kultur und Selbstbestimmung.
9. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder unter 30 Jahren wird vor einer regulären Abstimmung ein Jugend-Votum (Abstimmung nur unter den stimmberechtigten Jugendlichen) durchgeführt. Die Mehrheit dieser anwesenden Jugendlichen kann ein Veto einlegen.
1. Die Bundesversammlung kann zur Erleichterung ihrer Arbeit Ausschüsse mit beratender oder beschließender Funktion einberufen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind für die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Verbandes bindend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu vier Beisitzer_innen
2. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen, Maßnahmen, Haushalt und Vermögen des Verbandes. Er kann Referent_innen und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.
3. Der Vorstand wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Bundesversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes zu ergänzen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 35 Jahre sein. Der_die Vorsitzende muss Rom_ni sein. Im geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens drei Rom_nija sein. Als Beisitzer_in darf maximal ein_e Nicht-Rom_ni vertreten sein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einem Tagesordnungsvorschlag einzuberufen sind. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollen in der Regel im Konsens getroffen werden. Sofern nicht möglich, sind sie bei einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gültig. Enthaltungen wirken sich wie Gegenstimmen aus.

§ 7 a Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Dem_r Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretenden
 - c) dem_r Schatzmeister_in
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter_innen. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung aus. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und für den Verband eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführung kann eine eigenständige Vertretungsberechtigung für das Tagesgeschäft übertragen bekommen im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Steuerbegünstigung

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Finanzielle Mittel

1. Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Bundesversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlösen u.ä.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern eine Beitragsbefreiung für ein Jahr gewährt werden. Hierüber entscheidet die Bundesversammlung. Folgeanträge sind möglich.

§ 11 Kassenprüfer_innen

1. Die Bundesversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer_innen haben die Finanzen und Kasse des Verbandes zu prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Beteiligungen an anderen Gesellschaften

1. Der Verband kann zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele weitere angegliederte Gesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

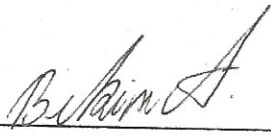
§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Verbandszwecks und die Auflösung entscheidet die Bundesversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Bundesversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Bundesversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Bundesversammlung mitzuteilen.

3. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
4. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands zu gleichen Teilen an die Landeverbände von Amaro drom e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung des Kinder- und Jugendverbandes Amaro Drom e.V. wurde gemäß der Beschlussfassung der Bundesversammlung von 20.05.2017 geändert. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung des Amtsgerichts am nächsten Werktag (22.05.2017) in Kraft.
2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



Ajriz Bekirovski - Vorsitzender



Emran Elmazi - Stellv. Vorsitzender